

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-0141.50-50/1227/2

Dresden, 21.10.2013

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Eva-Maria Stange,
Fraktion der SPD
Drs.-Nr.:5/12776
Thema: Jahrgangsübergreifender Unterricht zur Sicherung von Grund-
schulstandorten**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Laut Medieninfor-
mationen vom 20.09.2013 schlagen Staatsministerin Kurth und Staats-
minister Kupfer jahrgangsübergreifenden Unterricht zum Erhalt von
Schulen vor.**“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: An welchen staatlichen Grundschulen in Sachsen wird aktuell
bereits jahrgangsübergreifend unterrichtet und auf welcher Grundlage
war dies bisher möglich?**

Jahrgangsübergreifender Unterricht ist eine Organisationsform und ein be-
wusst eingesetztes pädagogisches Konzept zum Umgang mit Heterogenität.
In Sachsen ist jahrgangsübergreifender Unterricht an Grundschulen gemäß
§ 5 Abs. 2 Satz 3 SchulG zulässig, wenn ein entsprechendes pädagogisches
Konzept und entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden sind.

Zur Sicherung von Grundschulstandorten wurde jahrgangsübergreifender
Unterricht an öffentlichen Grundschulen im Freistaat Sachsen bisher noch
nicht realisiert.

Jahrgangsübergreifender Unterricht wird an sächsischen Grundschulen bei-
spielsweise für differenzierte Lern- und Förderangebote gemäß § 13 Abs. 1
SOGS, bei der Gestaltung der Schuleingangsphase, in bestimmten Fächern
auf der Basis des Lehrplans oder zur Umsetzung von themen- oder projekt-
orientierten Vorhaben realisiert. Dabei erfolgt keine Erfassung, an welchen
Grundschulen dies in welchem Umfang realisiert wird.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8

Frage 2: Wie viele Schüler müssen in diesem Modell mindestens in der ersten einzurichtenden Klasse sein (Klasse 1 und 2) bzw. an diesem Schulstandort (1 bis 4) und wie viele Schüler sollten bei jahrgangsübergreifendem Unterricht max. pro Klasse unterrichtet werden?

Eine konkrete Ausgestaltung der Regelungen ist sowohl dem vom Sächsischen Landtag beschlossenen Moratorium als auch der dann folgenden Gesetzesänderung vorbehalten.

Vorgesehen sind 15 Schüler, um eine Klasse (Klassenstufe 1 + 2) zu bilden. Am Schulstandort müssen insgesamt (Klassenstufe 1 – 4) 30 Schüler beschult werden. Auch in einer Klasse mit jahrgangsübergreifendem Unterricht sollen nicht mehr als 28 Schüler beschult werden.

Frage 3: Warum wird diese Möglichkeit zum Erhalt eines Grundschulstandortes nicht auch Schulen bzw. Schulträgern eingeräumt, die auf der bisherigen Rechtsgrundlage bereits einen Aufhebungsbeschluss im Schulnetzplan verankert und/oder genehmigt bekommen haben?

Die Möglichkeit, jahrgangsübergreifend zu unterrichten, bestand und besteht im Schulgesetz. Die Schulträger haben diese Option bisher nicht gewählt. Die Einrichtung einer Schule erfolgt nach wie vor bei Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses.

Frage 4: Bleibt jahrgangsübergreifender Unterricht eine freiwillige pädagogische Entscheidung der Schule oder kann zukünftig eine Schule dazu verpflichtet werden?

Die Realisierung jahrgangsübergreifenden Unterrichts bleibt eine pädagogische Entscheidung der Schule.

Mit freundlichen Grüßen



Brunhild Kurth